

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

339

Nr. 19	München, den 11. Oktober	1984
Datum	Inhalt	Seite
31. 8. 1984	Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) 2236-9-1-4-K	339

2236-9-1-4-K

Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)

Vom 31. August 1984

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, 93 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 46 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Ausbildungsdauer

Abschnitt II

Aufnahme, Probezeit

- § 4 Aufnahme
- § 5 Probezeit

Abschnitt III

Inhalte des Unterrichts

- § 6 Stundentafeln

Abschnitt IV

Grundsätze des Studienbetriebs

- § 7 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachakademien
- § 8 Unterrichtszeit
- § 9 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen
- § 10 Verhinderung
- § 11 Befreiung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Höchstausbildungsdauer

Abschnitt V

Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen,

Zeugnisse

- § 14 Nachweise des Leistungsstands
- § 15 Klausuren und Kurzarbeiten
- § 16 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
- § 17 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 18 Bewertung der Leistungen
- § 19 Bildung der Jahresfortgangsnoten
- § 20 Entscheidung über das Vorrücken
- § 21 Notenausgleich
- § 22 Verbot des Wiederholens
- § 23 Zwischen- und Jahreszeugnisse

Abschnitt VI

Prüfungen

1. Abschlußprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

- § 24 Prüfungsausschuß
- § 25 Niederschrift
- § 26 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 27 Schriftliche Prüfung
- § 28 Mündliche Prüfung
- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 30 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- § 31 Abschlußzeugnis

- § 32 Verhinderung an der Teilnahme

- § 33 Nachholung der Abschlußprüfung

- § 34 Unterschleif

- § 35 Wiederholen der Abschlußprüfung in einzelnen Fächern (Nachprüfung)

2. Abschlußprüfung für andere Bewerber

- § 36 Allgemeines

- § 37 Zulassung

- § 38 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- § 39 Zusätzliche Regelungen für Studierende staatlich genehmigter Ersatzschulen

Abschnitt VII

Schulleiter, Lehrerkonferenz

- § 40 Schulleiter

- § 41 Lehrerkonferenz

- § 42 Sitzungen

- § 43 Einberufung

- § 44 Teilnahmepflicht

- § 45 Tagesordnung

- § 46 Beschlußfähigkeit

- § 47 Stimmberechtigung

- § 48 Beschlußfassung

- § 49 Niederschrift

Abschnitt VIII

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

- § 50 Allgemeines

- § 51 Einrichtungen zur Vertretung der Studierenden

- § 52 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

- § 53 Sprecher der Studierenden

- § 54 Fachakademiebeirat

Abschnitt IX

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen

- § 55 Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche

- § 56 Sammlungen

- § 57 Warenautomaten

- § 58 Druckschriften, Plakate

- § 59 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

- § 60 Erhebungen

Abschnitt X

Folgen von Pflichtverletzungen

- § 61 Ordnungsmaßnahmen

- § 62 Entlassung

Abschnitt XI

Schulaufsicht

- § 63 Schulaufsicht

Zweiter Teil**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die einzelnen Ausbildungsrichtungen**

- § 64 Ausbildungsrichtung Augenoptik
 § 65 Ausbildungsrichtung Bauwesen
 § 66 Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft
 § 67 Ausbildungsrichtung Medizintechnik
 § 68 Ausbildungsrichtung Wirtschaft

Dritter Teil**Schlußvorschriften**

- § 69 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Teil**Allgemeine Vorschriften**Abschnitt I**Allgemeines**

(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)*

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Fachakademien der Ausbildungsrichtungen

1. Augenoptik,
2. Bauwesen,
3. Hauswirtschaft,
4. Medizintechnik,
5. Wirtschaft.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Ausbildungsziele

(1) ¹Die Fachakademie für Augenoptik soll die Studierenden befähigen, im Augenoptikerhandwerk betriebliche Führungsaufgaben selbständig zu erfüllen. ²Bei erfolgreichem Abschluß wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Augenoptiker(in)“ verliehen. ³Gleichzeitig bereitet die Fachakademie für Augenoptik auf die Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk vor.

(2) ¹Die Fachakademie für Bauwesen soll die Studierenden befähigen, Überwachungs- und Führungsaufgaben in der Bauwirtschaft, im freien Beruf und bei

Behörden zu übernehmen, soweit dazu eine hochschulmäßige Ausbildung nicht erforderlich ist. ²Bei erfolgreichem Abschluß wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Bauleiter(in)“ verliehen.

(3) ¹Die Fachakademie für Hauswirtschaft soll die Studierenden befähigen, leitende Aufgaben in hauswirtschaftlichen Betrieben zu übernehmen. ²Bei erfolgreichem Abschluß wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) hauswirtschaftliche(r) Betriebsleiter(in)“ verliehen. ³Der erfolgreiche Abschluß der Fachakademie für Hauswirtschaft gilt als Abschlußprüfung nach § 94 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes.

(4) ¹Die Fachakademie für Medizintechnik soll die Studierenden befähigen, medizinisch-technische Anlagen umfassend zu betreiben und an ihrem Einsatz mitzuwirken. ²Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Medizintechniker(in)“ verliehen.

(5) ¹Die Fachakademie für Wirtschaft soll die Studierenden befähigen, Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung in Tätigkeitsbereichen mit gehobenen Anforderungen zu übernehmen. ²Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Betriebswirt(in)“ verliehen.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert zwei Studienjahre im Vollzeitunterricht.

Abschnitt II**Aufnahme, Probezeit**

§ 4

Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist nur in das erste Studienjahr möglich und setzt voraus

1. einen mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG) und die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung (Absatz 2) oder
2. eine der Ausbildungsrichtung der Fachakademie entsprechende staatliche Technikerprüfung oder eine vom Staatsministerium allgemein als dieser gleichwertig anerkannte einschlägige Prüfung oder
3. eine der Ausbildungsrichtung der Fachakademie entsprechende Meisterprüfung oder eine vom zuständigen Staatsministerium allgemein als dieser gleichwertig anerkannte einschlägige Prüfung.

(2) Notwendige berufliche Vorbildung im Sinn von Absatz 1 Nr. 1 ist

1. eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren oder
2. eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von zwei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren oder

*) Diese Hinweise auf Artikel des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind lediglich redaktioneller Art.

3. eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sieben Jahren.

(3) ¹Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Studienjahrs; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätestens am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, daß zwingende Gründe eine Teilnahme am Unterricht verhindern haben. ²Eine nachträgliche Aufnahme ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

(4) ¹Die Aufnahme ist unbeschadet anderer Bestimmungen zu versagen, wenn der Bewerber

1. zweimal die Probezeit an einer Fachakademie nicht bestanden hat beziehungsweise vor ihrem Ablauf ausgetreten ist oder

2. zweimal eine Jahrgangsstufe der Fachakademie ohne Erfolg besucht hat.

²Bewerber, die bereits die Fachakademie besucht haben und während eines Studienjahrs ausgetreten sind, sind Bewerbern gleichgestellt, die dieses Studienjahr ohne Erfolg besucht haben. ³Dies gilt nicht, wenn die Lehrerkonferenz eine Ausnahme gewährt, weil der Austritt durch aner kennenswerte Gründe gerechtfertigt war.

(5) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

(6) Das Anmeldeverfahren wird von der Fachakademie festgelegt.

§ 5

Probezeit

(1) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit.

(2) ¹Als Probezeit gilt das erste Studienhalbjahr. ²War ein Studierender aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studierenden nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel des Studienjahrs erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Vorrückungsfach mit der Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen; die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 21) gelten entsprechend.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Studierende bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.

(6) ¹Hat ein Studierender die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Studierende eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ³Ist die Probezeit über das erste Studienhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Studierende im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

Abschnitt III

Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 24 bis 27 BayEUG)

§ 6

Studentafeln

¹Dem Unterricht sind die Studentafeln nach den **Anlagen 1.1 bis 1.5** zugrunde zu legen. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Studentafel für die Dauer eines Studienjahrs, bei Ersatzschulen über die Dauer eines Studienjahrs hinaus, genehmigen. ³Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Studienjahr; die Summe der Unterrichtsstunden aller Fächer in einer Woche darf jedoch die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Studentafeln der Anlage um nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden überschreiten.

Abschnitt IV

Grundsätze des Studienbetriebs

(vgl. Art. 28 bis 34 BayEUG)

§ 7

Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachakademien

(1) Die Zahl der Studierenden in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts nicht weniger als 16 und soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) In Wahlpflichtfächern, bei lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen sowie bei fachpraktischem Unterricht können Klassen in Gruppen mit mindestens acht Studierenden geteilt werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen oder zur Sicherung des Unterrichtserfolgs erforderlich ist.

(3) ¹Für die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern ist eine Mindestteilnehmerzahl von acht Studierenden Voraussetzung; Studierende verschiedener Klassen sollen zusammengefaßt werden. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Studienjahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden.

(4) ¹Bei nur einer Jahrgangsklasse kann das Staatsministerium Ausnahmen von der in Absatz 1 festgelegten Mindeststärke genehmigen. ²Von den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Mindeststärken kann das Staatsministerium aus besonderen Gründen Ausnahmen genehmigen.

§ 8

Unterrichtszeit

(1) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(2) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Studienjahr nachzuholen. ²Das Staatsministerium kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(3) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Studienjahrs beträgt höchstens 75 Werktage.

§ 9

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen
Veranstaltungen

(1) Die Studierenden sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Fachakademie verpflichtet.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen der Fachakademie trifft unbeschadet § 41 Nr. 3 der Schulleiter.

§ 10

Verhinderung

(1) Ist ein Studierender aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung der Fachakademie teilzunehmen, so ist die Fachakademie unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 11

Befreiung

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

§ 12

Beurlaubung

(1) Studierende können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig

1. bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft der Schulleiter,
2. in den sonstigen Fällen das Staatsministerium.

§ 13

Höchstausbildungsdauer

Die Höchstausbildungsdauer einschließlich möglicher Unterbrechungen beträgt vier Jahre.

Abschnitt V

Leistungsnachweise,
Vorrücken und Wiederholen,
Zeugnisse

§ 14

Nachweise des Leistungsstands

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Leistungsnachweise sind Klausuren, Kurzarbeiten, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungen.

(2) ¹In zwei- und mehrstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Klausuren zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. ²In einstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. ³In fachpraktischen Fächern sind im Studienjahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.

(3) Der Schulleiter kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Absatz 1 hinausgehende Anzahl der im Studienjahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

§ 15

Klausuren und Kurzarbeiten

(1) ¹Klausuren und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(2) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 16

Besprechung, Aufbewahrung und
Einsichtnahme

(1) Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Studierenden zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.

(2) Prüfungsaufgaben und schriftliche Leistungsnachweise werden von der Fachakademie für die Dauer von zwei Studienjahren nach Ablauf des Studienjahrs, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

(3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluß der Abschlußprüfung oder anderer Prüfungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 17

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumt ein Studierender einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Studierender mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Versäumt der Studierende den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit vorgeschriebenen mündlichen oder praktischen Leistungen diese wegen Versäumnisse des Studierenden nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Studienhalbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Studienjahrs erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) ¹Nimmt der Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 18

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) Versäumt ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.

(4) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.

(5) ¹Bedient sich der Studierende bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel.

§ 19

Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) ¹Die Jahresfortgangsnote eines Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) ¹Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Studierenden einer Fachakademie kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. ²Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 20

Entscheidung über das Vorrücken

(vgl. Art. 32 BayEUG)

¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des ersten Studienjahrs (Vorrückungsfächer). ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6,

2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder

3. an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 23 Abs. 2

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 21 ein Notenausgleich zugebilligt wird.

§ 21

Notenausgleich

(1) ¹Studierenden, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Vorrückungsfach die Note 1,

2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder

3. in drei schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfungsfächern die Note 3

erzielt haben. ²Sind die zwei mit Note 5 bewerteten Fächer oder das eine mit Note 6 bewertete Fach Gegen-

stand der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung, so können zum Ausgleich nur Fächer der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung herangezogen werden. ³Ist von den beiden mit Note 5 bewerteten Fächern eines ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung, so muß unter den zum Ausgleich herangezogenen Fächern mindestens ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung sein.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt wurden, die im ersten Studienjahr abschließen,
2. bei Studierenden, die das erste Studienjahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 20 Abs. 1 Satz 2) besuchen,
3. bei Studierenden, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
4. wenn wahrscheinlich ist, daß der Studierende im nächsten Studienjahr das Ziel der Fachakademie nicht erreicht.

(3) Eine Bemerkung nach § 23 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

§ 22

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen: „Der Studierende darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG das erste Studienjahr der Fachakademie nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Studierenden, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Studienjahrs erneut.

§ 23

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des ersten Studienjahrs Jahreszeugnisse ausgestellt.

(2) Hat ein Studierender in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 20 Satz 2 aufgenommen.

(3) Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(4) ¹Die Zeugnisnoten werden vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter. ²In den Fällen des Nichtvorrückens oder der Gewährung von Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz.

Abschnitt VI

Prüfungen

1. Abschlußprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

(vgl. Art. 33 BayEUG)

§ 24

Prüfungsausschuß

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im zweiten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) ¹Der Vorsitzende kann für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er eines zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. ²Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. ³Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmhaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen.

(4) ¹Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Ministerialkommissär als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Er kann auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuß berufen.
2. Er kann die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlußprüfung vermerkt.

(6) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Studierenden in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abschlußprüfung vorausgehenden Jahrs dem Staatsministerium zu melden, das eine Sonderregelung treffen kann.

§ 25

Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. ³Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis bei-

gegeben, das die von jedem Studierenden in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

§ 26

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹Vor Beginn der Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 27

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Das Staatsministerium stellt für jede Ausbildungsrichtung eigene Aufgaben. ²Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses am Prüfungstag aus. ³Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

(2) Die vom Staatsministerium zugelassenen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

§ 28

Mündliche Prüfung

(1) Studierende können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,

2. in einem sonstigen Vorrückungsfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(2) Studierende haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, daß das Abschlußzeugnis zu versagen ist, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) ¹Soweit Studierende zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendarstag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. ²Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Absatz 1 teilnehmen zu wollen, muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen. ³Die mündliche Prüfung ist nach einem den Studierenden bekanntzugebenden Zeitplan durchzuführen.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Die Prüfungszeit soll im allgemeinen für ein Fach 20 Minuten betragen.

§ 29

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschluß.

§ 30

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschlußprüfung. ²Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder wenn in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5 erzielt wurde; Vorrückungsfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

§ 31

Abschlußzeugnis

(1) ¹Das Abschlußzeugnis nach Anlage 2 enthält die Gesamtnoten der Fächer des zweiten Studienjahrs und die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, eine Prüfungsgesamtnote und die zuerkannte Berufsbezeichnung. ²Neben dem Abschlußzeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde nach Anlage 3.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer geteilt durch die Summe der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

„sehr gut“
mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

„gut“
mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

„befriedigend“
mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

„ausreichend“
mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Studierende, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Studienjahr ohne Einbeziehung der Abschlußprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlußprüfung gemäß Art. 33 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(4) Über das Abschlußzeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 3 beschließt der Prüfungsausschuß.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

(6) Die Fachakademie kann ein Abschlußzeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Studierenden zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 32

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Studierenden an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Studierender der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Versäumt ein Studierender eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

§ 33

Nachholung der Abschlußprüfung

¹Studierende, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachholen. ²Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; es legt auch den Nachtermin und die Fachakademie fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Die Prüfung muß bis spätestens sechs Monate nach dem Zeugnistermin gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 nachgeholt sein.

§ 34

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Studierender unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 35

Wiederholen der Abschlußprüfung in einzelnen Fächern (Nachprüfung)

(1) ¹Unbeschadet der Möglichkeit der Wiederholung der Abschlußprüfung nach Art. 33 Abs. 6 BayEUG können sich Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtstudierende einer auf einzelne Fächer beschränkten schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Nachprüfung unterziehen. ²Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Fächern eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung sein dürfen.

(2) ¹Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. ²Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. ³Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

(3) ¹Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die §§ 24, 25, 27, 29 bis 31 und 34 entsprechend. ²Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung sind, stellt der Prüfungsausschuß.

(4) ¹Die Nachprüfung und damit die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ²In das Abschlußzeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 31 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. ³Das Abschlußzeugnis und die Urkunde werden gegen Rückgabe des Jahreszeugnisses nach § 31 Abs. 3 ausgehändigt.

(5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

2. Abschlußprüfung für andere Bewerber

§ 36

Allgemeines

(1) ¹Bewerber, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlußprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. ²Das Staatsministerium kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen; die Bestimmungen der §§ 24, 25 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Bewerber legen die Abschlußprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Studierenden der entsprechenden öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien. ²Es gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 35, soweit nachfolgend oder im Zweiten Teil nichts anderes bestimmt ist.

§ 37

Zulassung

(1) ¹Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Schule, im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 2 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen ist. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muß,
2. die Nachweise über die nach § 4 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.

(3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber nicht die Nachweise nach Absatz 2 Nr. 2 erbringt oder sich der Abschlußprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt.

(4) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 38

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote. ⁴In Fächern, in denen nur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist die Note dieser Prüfung die Prüfungsnote.

(2) Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

§ 39

Zusätzliche Regelungen für Studierende staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Die Abschlußprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Fachakademie oder des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses (§ 36 Abs. 1 Satz 2) es zulassen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrer der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Aufgaben mitwirken lassen.

(3) ¹In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach ein Lehrer der Ersatzschule mit der Lehrbefähigung für den Unterricht an Fachakademien beru-

fen werden. ²Er soll, soweit Studierende der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Prüfungsausschusses mitwirken.

Abschnitt VII

Schulleiter, Lehrerkonferenz

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

§ 40

Schulleiter

(1) ¹Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Sprechers der Studierenden und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

§ 41

Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Fachakademie mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Fachakademie und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Veranstaltungen, die die gesamte Fachakademie betreffen.

§ 42

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Vertreter der Studierenden, des Aufwandsträgers und von Behörden Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 43

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Studienjahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder das Staatsministerium unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftli-

che Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 44

Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 45

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 46

Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 47

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 48

Beschlußfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer unterstützt werden.

§ 49

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) ¹Die Niederschrift muß enthalten Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis. ²Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die für die Entscheidung maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt VIII

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

§ 50

Allgemeines

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Mitverantwortung der Studierenden gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Studierenden offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Fachakademie zur Verfügung stellen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen an Studierende ist nur dem Sprecher der Studierenden gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der Mitverantwortung der Studierenden unterliegen der Aufsicht der Fachakademie.

(5) Ein Mitglied der Studierendenvertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 51

Einrichtungen zur Vertretung
der Studierenden

Einrichtungen zur Vertretung der Studierenden sind

1. die Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
2. die Klassensprecherversammlung,
3. der Sprecher der Studierenden.

§ 52

Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und ein Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr gewählt. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahrs eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Sprecher der Studierenden beim Schulleiter zu stellen.

§ 53

Sprecher der Studierenden

(1) ¹Der Sprecher der Studierenden und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet der Sprecher der Studierenden oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahrs eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(4) Der Sprecher der Studierenden nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülersausschusses nach Art. 40 Abs. 5 BayEUG wahr.

§ 54

Fachakademiebeirat

¹Der Schulträger kann bei seiner Fachakademie einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. ²Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Fachakademie zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

Abschnitt IX

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht
zur Fachakademie gehöriger Personen,
Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

§ 55

Veranstaltungen
nicht zur Fachakademie gehöriger Personen,
Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen in der Fachakademie bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Fachakademie durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) ¹Informationsbesuche nicht zur Fachakademie gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 56

Sammlungen

(1) ¹In der Fachakademie sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Sprecher der Studierenden genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Studierenden oder ihrer Eltern für Zwecke der Fachakademie dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch Studierende oder ihre Eltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Fachakademie zu vermeiden.

§ 57

Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Aufwandsträger mit der Aufstellfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter im Benehmen mit dem Sprecher der Studierenden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
3. die Aufstellfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

§ 58

Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Studierenden nur verteilt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter.

(2) ¹Plakate, die sich an Studierende wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für den Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 59

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Fachakademie sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt das schriftliche Einverständnis

1. des Aufwandsträgers bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage,
2. der mitwirkenden Studierenden

voraus. ³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Studierenden ist freiwillig.

§ 60

Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Fachakademien nur nach Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Fachakademie in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Studierende oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Studierende und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

Abschnitt X

Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

§ 61

Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(2) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Studierenden jeweils nur einmal im Studienjahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Studierenden vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(3) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen werden dem Studierenden schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(5) Das Staatsministerium ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Fachakademie aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(6) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 62

Entlassung

(1) ¹Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz zu führen. ²Dem Studierenden ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Studierenden gegen Nachweis mitgeteilt. ²Der Studierende ist gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf sein Recht nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Studierenden schriftlich niedergelegt.

Abschnitt XI

Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

§ 63

Schulaufsicht

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht des Staatsministeriums unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) ¹Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

Zweiter Teil

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die einzelnen Ausbildungsrichtungen

§ 64

Ausbildungsrichtung Augenoptik

(1) ¹Dem Prüfungsausschuß (§ 24 Abs. 1) gehören auch die Mitglieder der zuständigen Meisterprüfungskommission des Augenoptikerhandwerks an. ²Bei der Festsetzung der Jahresfortgangsnoten (§ 26) ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Satz 1 anwesend sind.

(2) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Optik (Bearbeitungszeit 120 Minuten)
- subjektive Augenglasbestimmung (Bearbeitungszeit 120 Minuten)
- objektive Augenglasbestimmung (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
- Kontaktlinsenanpassung (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
- Kontaktlinsenoptik (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
- Brillenlehre (Bearbeitungszeit 120 Minuten)
- Betriebswirtschaftslehre (Bearbeitungszeit 90 Minuten).

(3) ¹Die praktische Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Übung zur subjektiven Augenglasbestimmung (Bearbeitungszeit 75 Minuten)
- Übung zur objektiven Augenglasbestimmung (30 Minuten)
- Übung zur Kontaktlinsenanpassung (360 Minuten)
- Übung zur Werkstatt-Technik (540 bis 600 Minuten).

²Die Aufgaben der praktischen Prüfung werden von einem Unterausschuß gestellt und zugeteilt. ³Die Bearbeitungszeit im Fach Übung zur Werkstatt-Technik muß für alle Prüfungsteilnehmer gleich sein.

(4) Zur Abschlußprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.

§ 65

Ausbildungsrichtung Bauwesen

(1) ¹Bewerber können nur aufgenommen werden, wenn sie eine Prüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 erfolgreich abgelegt haben. ²Bewerber sollen eine berufliche Praxis von mindestens einem Jahr nach Erwerb des Zeugnisses nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 nachweisen. ³Bewerber mit einem Zeugnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 müssen eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr im Baubetrieb nachweisen.

(2) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Baubetriebslehre und Sicherheitstechnik (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Ausschreibung, Aufmaß und Abrechnung (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Baukonstruktion (Bearbeitungszeit 240 Minuten)

- Baustofflehre, Bauchemie und Bauphysik (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
- Bauleitung und Bauverwaltung (Bearbeitungszeit 180 Minuten)

sowie eine weitere Arbeit aus dem Fach

- Beton- und Stahlbetonbau
oder
- Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
oder
- Wasserbau und Siedlungswasserbau
oder
- Straßen- und Brückenbau
oder
- Planbearbeitung und Baurecht

(Bearbeitungszeit 120 Minuten).

(3) ¹Die praktische Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Baustofflehre, Bauchemie und Bauphysik mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten. ²Die Aufgabe der praktischen Abschlußprüfung wird von einem Unterausschuß gestellt und zugeteilt.

(4) Zur Abschlußprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.

§ 66

Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft

(1) ¹Die einschlägige berufliche Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 kann nachgewiesen werden durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieben oder durch ein mindestens einjähriges Praktikum in hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieben und in textilverarbeitenden Betrieben (Praktikum). ²Die Tätigkeit in textilverarbeitenden Betrieben im Rahmen des einjährigen Praktikums kann durch einen mindestens sechswöchigen systematischen Kurs in Textilverarbeitung, dessen Eignung vom Staatsministerium anerkannt ist, ersetzt werden. ³Für die Durchführung des Praktikums kann das Staatsministerium Richtlinien erlassen.

(2) Zusätzliche Aufnahmevoraussetzung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als ein Jahr sein darf und ausweist, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt; das Zeugnis muß sich auf eine intrakutane Tuberkulin-Probe oder auf eine Röntgenaufnahme des Atmungsorgans stützen.

(3) ¹Für Bewerber, die die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können Fachakademien abweichend von § 4 Abs. 1 zur Aufnahme in das zweite Studienjahr eine Aufnahmeprüfung einrichten. ²Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Studienjahrs. ³In fachpraktischen Fächern wird praktisch, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft; Bewerber mit einer einschlägigen Meisterprüfung werden nur schriftlich geprüft. ⁴Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. ⁵Die Aufnahmeprüfung hat nicht bestanden, wer in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt hat. ⁶Die Bestimmungen über die Probezeit gelten entsprechend.

(4) Vom Vorrücken in das zweite Studienjahr ist auch ausgeschlossen, wer in einem Fach, das Gegenstand des ersten Prüfungsabschnitts der Abschlußprüfung ist, eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat.

(5) Die Abschlußprüfung an den Fachakademien für Hauswirtschaft findet in zwei Prüfungsteilen gegen Ende des ersten und des zweiten Studienjahrs statt.

(6) ¹Gegenstand des ersten Prüfungsabschnitts sind schriftliche Prüfungsaufgaben in den Fächern

- Ernährungslehre
- Textillehre

(Bearbeitungszeit je 90 Minuten)

sowie praktische Prüfungsaufgaben in den Fächern

- Nahrungszubereitung
- Textilarbeit.

²Gegenstand des zweiten Prüfungsabschnitts sind schriftliche Prüfungsaufgaben in den Fächern

- Betriebliche Haushaltslehre (Bearbeitungszeit 120 Minuten)
- Berufs- und Arbeitspädagogik (Bearbeitungszeit 180 Minuten)

sowie eine praktische Aufgabe im Fach Hauswirtschaftliche Betriebsführung.

(7) ¹Die Aufgaben der praktischen Abschlußprüfung werden von einem Unterausschuß gestellt und zugeteilt. ²In den praktischen Fächern des ersten Prüfungsabschnitts beträgt die Bearbeitungszeit einschließlich Aufstellung eines Arbeitsplans sowie Vor- und Zubereitung 270 Minuten. ³Im Fach Hauswirtschaftliche Betriebsführung beträgt die Bearbeitungszeit insgesamt acht Stunden; sie umfaßt gleichzeitig die Erstellung eines Arbeitsplans, die Vor- und Nachbereitung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel; auf die Vor- und Nachbereitung sowie die Erstellung des Arbeitsplans dürfen zusammen nicht mehr als vier Stunden entfallen; zur Durchführung der Aufgabe werden Hilfskräfte zur Verfügung gestellt, die vom Prüfungsteilnehmer zu unterweisen und anzuleiten sind.

(8) ¹Andere Bewerber haben im Rahmen der Abschlußprüfung dieselben schriftlichen, praktischen und gegebenenfalls mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden im ersten und zweiten Prüfungsabschnitt. ²Darüber hinaus haben sie in den Fächern Chemie, Betriebswirtschaftslehre und Betriebshygiene schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuß gestellt.

§ 67

Ausbildungsrichtung Medizintechnik

(1) ¹Während des Besuchs der Fachakademie haben die Studierenden

1. nach Richtlinien der Fachakademie ein Ferienpraktikum von mindestens vier Wochen (200 Stunden) abzuleisten und
2. eine Strahlenschutz Ausbildung zu absolvieren.

²Ferienpraktikum und Strahlenschutz Ausbildung sind Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlußprüfung.

(2) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Röntgen- und Strahlentherapie und Nuklearmedizin (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Elektromedizin (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Technische Physik (Bearbeitungszeit 120 Minuten)
- Medizinische Grundlagen (Bearbeitungszeit 120 Minuten)
- Elektronik (Bearbeitungszeit 180 Minuten).

(3) Zur Abschlußprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.

§ 68

Ausbildungsrichtung Wirtschaft

(1) ¹Bewerber mit einer Hochschulreife, die eine für die Ausbildung einschlägige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweisen, können in das zweite Studienjahr aufgenommen werden, wenn sie sich mit Erfolg einer Aufnahmeprüfung in den Fächern Rechnungswesen und Recht unterziehen. ²Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf den im ersten Studienjahr vermittelten Unterrichtsstoff, die Aufgabenstellung erfolgt durch die Schule. ³Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach eine schlechtere Note als 4 erzielt wird. ⁴Die Bestimmungen über die Probezeit gelten entsprechend.

(2) ¹Der Studierende hat seine unter den an der Fachakademie angebotenen Wahlpflichtfächern getroffene Wahl bis spätestens 1. Juni der Fachakademie schriftlich anzuzeigen. ²Bei Vorliegen wichtiger Gründe können bis spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im zweiten Studienjahr andere Wahlpflichtfächer gewählt werden.

(3) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Betriebswirtschaft (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Volkswirtschaft (Bearbeitungszeit 120 Minuten)
- Organisation (Bearbeitungszeit 120 Minuten) und des Schwerpunktfachs aus den Wahlpflichtfächern (Bearbeitungszeit 240 Minuten).

(4) ¹Andere Bewerber haben im Rahmen der Abschlußprüfung dieselben schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. ²Darüber hinaus haben sie in den Fächern

- Rechnungswesen
- Recht
- Wirtschaftsmathematik mit Statistik
- Englisch

(Bearbeitungszeit je 120 Minuten)

und in drei weiteren von ihnen ausgewählten Wahlpflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 90 Minuten zu bearbeiten; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuß gestellt.

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 69

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Inbesondere treten außer Kraft:

1. die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbil-

- dungsrichtung Augenoptik (EBASchOFak Augenoptik) vom 10. August 1976 (KMBl I S. 328, BayRS 2236-9-1-6-K),
2. die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Bauwesen (EBASchOFak Bauwesen) vom 25. Januar 1977 (KMBl I S. 31, BayRS 2236-9-1-7-K),
 3. die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft (EBASchOFakH) vom 10. Oktober 1975 (KMBl I S. 1971, BayRS 2236-9-1-4-K), geändert durch Verordnung vom 8. September 1981 (KMBl I S. 670),
 4. die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Wirtschaft (EBASchOFakW) vom 12. Mai 1976 (KMBl I S. 145, BayRS 2236-9-1-5-K), geändert durch Verordnung vom 6. April 1979 (KMBl I S. 178).

(3) Studierende, die im Schuljahr 1984/85 den letzten Ausbildungsabschnitt abschließen, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 31. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage 1.1

Stundentafel für Fachakademien für Augenoptik

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<u>Pflichtfächer</u>				
Mathematik	4	160	-	-
Physik	3	120	-	-
Anatomie und Physiologie des Auges	2	80	-	-
Optik	4	160	2	80
Optische Instrumentenkunde	-	-	2	80
Subjektive Augenglasbestimmung	4	160	2	80
Objektive Augenglasbestimmung	2	80	1	40
Brillenlehre	-	-	3	120
Brillenanpassung	2	80	-	-
Kontaktlinsenanpassung	2	80	1	40
Kontaktlinsenoptik	-	-	1	40
Elektronische Datenverarbeitung	-	-	2	80
Übung zur Optik und Instrumentenkunde	-	-	2	80
Übung zur subjektiven Augenglasbestimmung	2	80	4	160
Übung zur objektiven Augenglasbestimmung	2	80	2	80
Übung zur Brillenanpassung	1	40	2	80
Übung zur Kontaktlinsenanpassung	2	80	2	80
Übung zur Werkstatt-Technik	3	120	4	160
Angewandte Psychologie mit Übungen	2	80	-	-
Berufs- und Arbeitspädagogik	-	-	2	80
Rechtskunde	1	40	-	-
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80
Sozialkunde	-	-	1	40
Deutsch	-	-	1	40
	38	1520	36	1440
<u>Wahlfächer¹⁾</u>				
Übung zur augenoptischen Versorgung	2	80	2	80
Übung zur rationellen Werkstatt-Technik	2	80	-	-
Übung zur Anwendung der EDV im augen- optischen Betrieb	-	-	2	80
Übung zur Chemie der Kontaktlinse	-	-	2	80
Übung zur physiologischen Optik	2	80	-	-
Deutsch ²⁾	-	-	2	80
Englisch ²⁾	2	80	2	80
Mathematik ²⁾	-	-	2	80
	8	320	12	480

¹⁾ Die Studierenden können aus dem Angebot in jedem Studienjahr höchstens 3 Wahlfächer mit je 2 Wochenstunden wählen.

²⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Studentafel für Fachakademien für Bauwesen

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<u>Pflichtfächer</u>				
Baustofflehre, Bauchemie, Bauphysik	2	80	2	80
Baubetriebslehre und Sicherheitstechnik	4	160	2	80
Bauleitung und Bauverwaltung	2	80	2	80
Ausschreibung, Aufmaß und Abrechnung	2	80	4	160
Bauplanung und Baurecht	2	80	4	160
Baukonstruktion	4	160	4	160
Haustechnik	2	80	2	80
Fertigteilbau und Schalungstechnik	2	80	–	–
Vermessen	3	120	–	–
Baustatik, Stahlbau, Holzbau	4	160	–	–
Bodenmechanik, Erd- und Grundbau	3	120	–	–
Datenverarbeitung im Baubetrieb	–	–	2	80
Beton- und Stahlbetonbau	–	–	4	160
Wasserbau und Siedlungswasserbau	–	–	3	120
Straßen- und Brückenbau	–	–	2	80
Betriebswirtschaftslehre und Rechtskunde	2	80	2	80
Baugeschichte	2	80	–	–
Kostenrechnung	–	–	2	80
Sozialkunde	1	40	–	–
Mathematik	2	80	–	–
Deutsch	–	–	2	80
	37	1480	37	1480
<u>Wahlfächer</u>				
Deutsch ¹⁾	–	–	2	80
Englisch ¹⁾	2	80	1	40
Mathematik ¹⁾	–	–	2	80
	2	80	5	200

¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Anlage 1.3

Studentafel für Fachakademien für Hauswirtschaft

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<u>Pflichtfächer</u>				
Chemie mit Übungen	3	120	2	80
Biologie mit Betriebshygiene	1	40	1	40
Physik	1	40	2	80
Volks- und Betriebswirtschaftslehre	3	120	3	120
Betriebliche Haushaltslehre	2	80	2	80
Berufs- und Arbeitspädagogik	1	40	2	80
Ernährungslehre	3	120	–	–
Textillehre	2	80	–	–
Nahrungszubereitung	4	160	–	–
Textilarbeit	4	160	–	–
Hauswirtschaftliche Betriebsführung	–	–	12	480
Deutsch	2	80	2	80
Sozialkunde	2	80	2	80
<u>Wahlpflichtfächer¹⁾</u>				
Nahrungszubereitung	}	4	}	160
Haus- und Textilpflege				
Textilarbeit				
Werken				
	32	1280	32	1280
<u>Wahlfächer²⁾</u>				
Mathematik ³⁾	2	80	2	80
Englisch ³⁾	2	80	2	80
Religionslehre	2	80	2	80
Elektronische Datenverarbeitung	2	80	2	80
Buchführung	2	80	2	80
Kunsterziehung	2	80	2	80
Bewegungserziehung	2	80	2	80
	14	560	14	560

¹⁾ Die Studierenden haben daraus in jedem Studienjahr 2 Wahlpflichtfächer mit je 2 Wochenstunden zu wählen.

²⁾ Die Studierenden können aus dem Angebot in jedem Studienjahr höchstens 3 Wahlfächer mit je 2 Wochenstunden wählen.

³⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Studentafel für Fachakademien für Medizintechnik

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<u>Pflichtfächer</u>				
Technische Physik	3	120	3	120
Mathematik	5	200	–	–
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Medizinische Grundlagen	2	80	3	120
Elektromedizin	2	80	3	120
Röntgen- und Strahlentherapie und Nuklearmedizin	2	80	2	80
Chemie und Werkstoffkunde mit Übungen	2	80	3	120
Maschinenelemente mit Übungen	2	80	3	120
Elektronik mit Übungen	8	320	7	280
Meß-, Steuerungs- und Regeltechnik mit Übungen	3	120	4	160
Labortechnik	–	–	2	80
Krankenhaus-Betriebstechnik	–	–	2	80
Mensch und Arbeitswelt	–	–	1	40
Deutsch	2	80	–	–
Englisch	3	120	–	–
Sozialkunde	2	80	–	–
	38	1520	35	1400
<u>Wahlfächer</u>				
Laborübungen in Elektronik	3	120	2	80
Sicherheitstechnik	4	160	–	–
Deutsch ¹⁾	–	–	2	80
Englisch ¹⁾	–	–	2	80
Mathematik ¹⁾	–	–	2	80
	7	280	8	320

¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Anlage 1.5

Studentafel für Fachakademien für Wirtschaft

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<u>Pflichtfächer</u>				
Betriebswirtschaft	6	240	4	160
Volkswirtschaft	3	120	1	40
Organisation	2	80	2	80
Datenverarbeitung	2	80	–	–
Wirtschaftsmathematik mit Statistik	4	160	2	80
Rechnungswesen	3	120	–	–
Recht	6	240	–	–
Deutsch	2	80	2	80
Englisch	3	120	2	80
Sozialkunde	1	40	1	40
<u>Wahlpflichtfächer</u>				
Leistungswirtschaft			} 18 ¹⁾	720
Absatzwirtschaft				
Finanzwirtschaft				
Personalwirtschaft				
Datenverarbeitung				
	32	1280	32	1280
<u>Wahlfächer</u>				
Mathematik ²⁾	–	–	2	80
Physik ²⁾	1	40	1	40
Grundlagen der betrieblichen Ausbildung	–	–	2	80
	1	40	5	200

¹⁾ Der Studierende hat ein Schwerpunktfach (12 Wochenstunden) und 3 weitere Wahlpflichtfächer mit je 2 Wochenstunden zu wählen.

Studierende des Schwerpunktfachs Datenverarbeitung (14 Wochenstunden) haben 2 weitere Wahlpflichtfächer mit je 2 Wochenstunden zu wählen.

Studierende, die nach § 68 Abs. 1 in das zweite Studienjahr eingetreten sind, haben in jedem Fall das Fach Datenverarbeitung im Umfang von 2 Wochenstunden zu wählen.

²⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.

.....
(Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Abschlußzeugnis

Herr/Frau/Fräulein
(Vorname und Familienname)

geboren am in

hat im Schuljahr 19...../..... als Studierender der Fachakademie für
/ als anderer Bewerber nach § 37 der Fachakademieordnung vom 31. August 1984 (GVBl S. 339,
BayRS 2236-9-1-4-K) die staatliche Abschlußprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

..... = bestanden.

Er/Sie hat als Ausbildungsschwerpunkt gewählt.¹⁾

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:²⁾

Leistungen:

.....
.....
.....

Wahlfächer:²⁾

.....
.....
.....

Herr/Frau/Fräulein ist berechtigt,
die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfte(r)“

zu führen.

....., den 19.....

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Der Schulleiter

..... (Siegel)

- Notenstufen:** 1 = sehr gut
 2 = gut
 3 = befriedigend
 4 = ausreichend
 5 = mangelhaft
 6 = ungenügend

- Gesamtprüfungsnote:** 1,00 bis 1,50 = sehr gut
 1,51 bis 2,50 = gut
 2,51 bis 3,50 = befriedigend
 3,51 bis 4,50 = ausreichend

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

- 1) Nur für Ausbildungsrichtungen, die Ausbildungsschwerpunkte vorsehen.
- 2) Hier sind die Unterrichtsfächer in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

.....
(Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Urkunde

Herr/Frau/Fräulein
(Familiename, Vorname)

geboren am in

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfte(r)“

zu führen.

....., den

(Siegel)

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

.....

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.